

Handout zu den Voraussetzungen der **Aufsichtsratsmitglieder** in der Raiffeisenkasse Lana Gen.

Inhalt

1. Voraussetzungen gemäß Regionalgesetz Nr. 1/2000	1
1.1 Voraussetzung der Berufserfahrung	1
1.2 Voraussetzung der Kompetenz	2
1.3 Unabhängigkeit	3
1.4 Unabhängigkeit des Urteils	3
1.5 Angemessener Zeitaufwand	4
1.6 Ehrbarkeit	4
1.7 Korrektheit	5
2. Voraussetzungen gemäß Statut der Raiffeisenkasse	6
2.1 Voraussetzung gemäß Art. 42 Statut/ Unabhängigkeit	6
3. Voraussetzung gemäß Gesetzesdekret Nr. 201/2011 („Interlocking“)	7
3.1 Interlocking	7

1. Voraussetzungen gemäß Regionalgesetz Nr. 1/2000

1.1 Voraussetzung der Berufserfahrung

Für die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates: eine mindestens 3-jährige Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;**
- b) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben** bei börsennotierten Gesellschaften o. vergleichbaren Gesellschaften;
- c) **berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor** oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; → angemessener Grad an Komplexität, kontinuierliche Ausübung in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren;
- d) **Lehrtätigkeit an Hochschulen** als Dozent der 1. o. 2. Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern o. sonstigen relevanten Fächern;
- e) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen** im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor → vergleichbare Größe und Komplexität;
- f) **Lehrtätigkeit** in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- g) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen**, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- h) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit**

als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf¹.

Oder:

- a) im **Verzeichnis der Abschlussprüfer** eingetragen zu sein und **mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen** durchgeführt zu haben;

Für den Präsidenten des Aufsichtsrates: eine mindestens 4-jährige Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;**
- b) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungsaufgaben** bei börsennotierten Gesellschaften o. vergleichbaren Gesellschaften;
- c) **berufliche Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor** oder sonstige für die Banktätigkeit wie auch immer relevante Tätigkeiten; → angemessener Grad an Komplexität, kontinuierliche Ausübung in erheblichem Umfang in den oben genannten Sektoren;
- d) **Lehrtätigkeit an Hochschulen** als Dozent der 1. o. 2. Ebene in Rechts- oder Wirtschaftsfächern o. sonstigen relevanten Fächern;
- e) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen** im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor → vergleichbare Größe und Komplexität;
- f) **Lehrtätigkeit** in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern;
- g) **Verwaltungs-, Leitungs-, Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften/Verwaltungen**, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen;
- h) **Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf²;**

Oder:

- a) im **Verzeichnis der Abschlussprüfer** eingetragen zu sein und **mindestens 4 Jahre Abschlussprüfungen** durchgeführt zu haben.

1.2 Voraussetzung der Kompetenz

Über folgende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, **sollte die Berufserfahrung nicht in den letzten 10 Jahren erworben worden sein:**

- a) Finanzmärkte;
- b) Regelung im Bank- und Finanzsektor;
- c) Ausrichtung und strategische Planung;
- d) Unternehmensorganisation und Unternehmensführung;
- e) Risikomanagement;
- f) interne Kontrollsysteme und andere betriebliche Mechanismen;
- g) Bank- und Finanztätigkeiten und -produkte;
- h) Buchhaltungs- und Finanzrechnungslegung;

¹ Diese Voraussetzung ist mit einem verpflichtenden Schulungsprogramm zu ergänzen, welches innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt positiv absolviert werden muss.

² Diese Voraussetzung ist mit einem verpflichtenden Schulungsprogramm zu ergänzen, welches innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt positiv absolviert werden muss.

- i) Informationstechnik;

1.3 Unabhängigkeit³

Nachstehende Personen dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein:

- 1) die Person ist Teilhaber der Bank; *(NB: betrifft nicht die einfache Mitgliedschaft in der Raiffeisenkasse) (Buchstabe b)*
- 2) die Person ist geschäftsführender Exponent bei einer Gesellschaft, in der ein geschäftsführender Exponent der Bank das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands bekleidet; *(Buchstabe g)*
- 3) die Person unterhält oder unterhielt in den zwei Jahren vor ihrem Amtsantritt direkt oder indirekt derartige – auch nicht kontinuierliche – abhängige oder selbständige Arbeitsverhältnisse oder sonstige Verhältnisse finanzieller, vermögensrechtlicher oder beruflicher Art mit der Bank bzw. ihren geschäftsführenden Exponenten oder ihrem Präsidenten, mit den von der Bank kontrollierten Gesellschaften bzw. deren geschäftsführenden Exponenten oder deren Präsidenten oder mit einem Teilhaber der Bank, dessen geschäftsführenden Exponenten oder dessen Präsidenten, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird; *(Buchstabe h)*
- 4) nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, Partner einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägerter bis zum vierten Grad folgender Personen:
 - a) der Verantwortlichen der wichtigsten Unternehmensfunktionen der Bank;
 - b) der Personen, auf die die Situationen laut Abs. 1 Buchst. b), g) und h) oder laut Buchst. c) zutreffen:
 - i. die Person ist Teilhaber der Bank; *(Buchstabe b)*
 - ii. die Person ist geschäftsführender Exponent bei einer Gesellschaft, in der ein geschäftsführender Exponent der Bank das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands bekleidet; *(Buchstabe g)*
 - iii. die Person unterhält oder unterhielt in den zwei Jahren vor ihrem Amtsantritt direkt oder indirekt derartige – auch nicht kontinuierliche – abhängige oder selbständige Arbeitsverhältnisse oder sonstige Verhältnisse finanzieller, vermögensrechtlicher oder beruflicher Art mit der Bank bzw. ihren geschäftsführenden Exponenten oder ihrem Präsidenten, mit den von der Bank kontrollierten Gesellschaften bzw. deren geschäftsführenden Exponenten oder deren Präsidenten oder mit einem Teilhaber der Bank, dessen geschäftsführenden Exponenten oder dessen Präsidenten, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird; *(Buchstabe h)*
 - iv. Personen, die bei einem Teilhaber der Bank, bei der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands oder Leitungsaufträge bekleiden oder in den letzten fünf Jahren bekleidet haben; *(Abs. 2 Buchstabe c)*
- 5) Personen, die bei einem Teilhaber der Bank, bei der Bank oder bei von ihr kontrollierten Gesellschaften das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Vorstands oder Leitungsaufträge bekleiden oder in den letzten fünf Jahren bekleidet haben. *(Abs. 2 Buchstabe c)*

1.4 Unabhängigkeit des Urteils

In voller Unabhängigkeit des Urteils und im Bewusstsein der mit dem Amt verbundenen Pflichten und Rechte im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank und unter Einhaltung des Gesetzes und aller anderen anwendbaren Bestimmungen zu handeln;

³ Bei der diesjährigen Neuwahl kommen die Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Art. 4-bis RG Nr. 1/2000 zur Anwendung.

1.5 Angemessener Zeitaufwand

Dem Amt mindestens die Zeit zu widmen, die von der Raiffeisenkasse Lana Gen. für erforderlich gehalten wird;

Die satzungsmäßigen Grenzen betreffend die Ämterhäufung einzuhalten;

(derzeit sind die Grenzen der Ämterhäufung in der Wahlordnung geregelt):

1. Jeder Verwalter und jeder Aufsichtsrat darf nicht mehr ausüben, als:

- a) fünf Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, sofern er in dieser nicht Mitglied des Vollzugsausschusses ist;
- b) drei Ämter als Verwalter, Kontrollratsmitglied und/oder Mitglied des Aufsichtsrates in einer anderen Gesellschaft als der Genossenschaft, falls er in dieser Mitglied des Vollzugsausschusses ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Ämter in den folgenden Gesellschaften nicht gezählt:

- a) Gesellschaften, die Teil der Raiffeisenorganisation sind;
- b) Gesellschaften, die Teil der nationalen oder internationalen genossenschaftlichen Bewegung sind;
- c) Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine Beteiligung hält;
- d) Gesellschaften, die ein Eigenkapital unter fünfzig Millionen Euro aufweisen.

3. Wenn der Verwalter oder der Aufsichtsrat auch nur eine der im ersten Absatz angeführten Beschränkungen überschreitet, informiert er zeitgerecht den Verwaltungsrat, der, nachdem er den Sachverhalt im Lichte der Interessen der Genossenschaft bewertet hat, den betroffenen Verwalter oder Aufsichtsrat auffordern kann, sich an die Vorgaben des gegenständlichen Artikels anzupassen. Wenn er die genannten Verwalter oder Aufsichtsräte nicht auffordert, sich anzupassen, erklärt er die Gründe dafür im Lagebericht.

4. Wenn der Verwalter oder Aufsichtsrat seiner Aufforderung zur Anpassung nicht umgehend nachkommt, erwähnt der Verwaltungsrat diesen Umstand im Lagebericht und kann der Vollversammlung die Abberufung des genannten Verwalters oder Aufsichtsrates aufgrund eines wichtigen Grundes vorschlagen.

1.6 Ehrbarkeit

- nicht voll entmündigt worden zu sein oder sich nicht in einer der anderen Situationen laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuches zu befinden;
- nicht mit endgültigem Urteil zu nachstehenden Strafen verurteilt worden zu sein:
 - a) zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Konkurse, Banken, Finanzwesen, Versicherungen, Zahlungsdienste, Geldwäschebekämpfung, zur Ausübung von Investitionsdienstleistungen und der gemeinsamen Vermögensverwaltung zugelassene Vermittler, Märkte und zentrale Verwaltung von Finanzinstrumenten, Anregung zum öffentlichen Sparen, Emittenten vorgesehen ist, bzw. wegen eines der Verbrechen laut der Art. 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418 und 640 des Strafgesetzbuchs;
 - b) zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe wegen eines Verbrechens gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen oder wegen Steuerdelikten;
 - c) zu einer mindestens zweijährigen Gefängnisstrafe wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens jeglicher Art;
- nicht den von der Gerichtsbehörde gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 verfügten Vorbeugungsmaßnahmen unterzogen worden zu sein;
- zum Zeitpunkt des Amtsantritts nicht zeitweise dem Verbot der Ausübung leitender Funktionen bei juristischen Personen oder Unternehmen bzw. nicht zeitweise oder dauerhaft dem Verbot der Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben im Sinne des Art. 144-ter Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 und

des Art. 190-bis Abs. 3 und 3-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. Februar 1998, Nr. 58 zu unterliegen oder sich nicht in einer Situation laut Art. 187-quater des letztgenannten Dekrets zu befinden;

- nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien oder mit abgekürztem Verfahren mit endgültigem Urteil zu einer der nachstehenden Strafen verurteilt worden zu sein:
 - d) zur Strafe laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) RG Nr. 1/2000, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung;
 - e) zu den Strafen laut Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) und 3) RG Nr. 1/2000, für die dort angegebene Dauer, außer im Fall des Erlöschens der Straftat im Sinne des Art. 445 Abs. 2 der Strafprozessordnung;
- im Ausland nicht wegen einer Straftat oder einer anderen Strafe verurteilt worden zu sein, die nach italienischem Recht den oben genannten Straftaten entspricht⁴.

1.7 Korrektheit⁵

- nicht wegen einer der Straftaten gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a) und b) verurteilt worden zu sein und keinen laufenden Ermittlungen oder Verfahren in Zusammenhang mit genannten Straftaten zu unterliegen;
- nicht endgültig zu Schadenersatz für Handlungen bei der Wahrnehmung von Aufträgen bei Rechtssubjekten, die in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätig sind; endgültige Verurteilungen zu Schadenersatz für Schäden aus Amts- und Rechnungshaftung verurteilt worden zu sein;
- keine Verwaltungsstrafen wegen Verletzung der Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Geldwäschebekämpfung, Märkte und Zahlungsinstrumente erhalten zu haben;
- Keine Maßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe e) erhalten zu haben;
- keine Aufträge bei in den Bereichen Banken, Finanzwesen, Wertpapiere und Wertpapiermärkte, Versicherungen oder Zahlungsdienste tätigen Rechtssubjekten, gegen die eine Verwaltungsstrafe oder eine Strafe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 verhängt wurde, wahrgenommen zu haben;
- keine Aufträge bei Unternehmen, die der außerordentlichen Verwaltung, Verfahren betreffend Auflösung, Konkurs oder Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, kollektive Enthebung der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, Widerruf der Zulassung im Sinne des Art. 113-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385, Streichung aus dem Verzeichnis im Sinne des Art. 112-bis Abs. 4 Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 oder diesen gleichgestellten Verfahren unterzogen wurden, wahrgenommen zu haben;
- Nicht von Berufsverzeichnissen suspendiert oder gestrichen worden zu sein oder aus Berufsregistern oder Berufskammern als Disziplinarmaßnahme gestrichen worden zu sein;
- keinen Maßnahmen betreffend die Abberufung aus einem berechtigten Grund aus den in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollorganen bekleideten Ämtern oder ähnlichen Maßnahmen, die von den gesetzlich mit der Führung von Listen und Verzeichnissen beauftragten Einrichtungen erlassen wurden, unterworfen worden zu sein;
- keine negative Beurteilung der Eignung des Exponenten seitens einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von in den Bestimmungen in Sachen Gesellschaften, Banken, Finanzwesen, Wertpapiere, Versicherungen, Märkte und Zahlungsdienste vorgesehenen Zulassungsverfahren erhalten zu haben;

⁴ In Bezug auf die vollständig oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelten Sachverhalte wird

das Nichtbestehen der Situationen laut der Art. 6 Abs. 1 und 2 RG Nr. 1/2000 auf der Grundlage einer Bewertung der materiellen Gleichwertigkeit überprüft.

⁵ Das Vorliegen einer dieser Situation bedingt nicht die Unwählbarkeit sondern bedarf einer Bewertung durch das zuständige Organ, ob die Korrektheit der betroffenen Person dennoch gegeben ist.

- dass keine negativen Informationen über den Exponenten in der im Sinne des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 1993, Nr. 385 errichteten Risikozentrale vorliegen;

2. Voraussetzungen gemäß Statut der Raiffeisenkasse

2.1 Voraussetzung gemäß Art. 42 Statut/ Unabhängigkeit

Über die Voraussetzungen gemäß Art. 42 des Statuts zu verfügen:

Artikel 42 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates)

Die ordentliche Vollversammlung wählt alle drei Jahre drei effektive Mitglieder in den Aufsichtsrat, wobei einer zum Vorsitzenden ernannt wird, sowie zwei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sie verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Vollversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich bestrittenen Auslagen zusteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.

Nicht in sein Amt wählbar oder wieder wählbar ist, wer das Amt eines effektiven Mitglieds des Aufsichtsrates der Genossenschaft, dies auch in Funktion des Präsidenten, für 5 aufeinander folgende Mandate bekleidet hat.

Nicht zu Aufsichtsräten gewählt werden dürfen diejenigen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen und verlieren, wenn sie gewählt worden sind, ihr Amt:

- a) die voll oder beschränkt Entmündigten, die Gemeinschuldner und diejenigen, welche zu einer Strafe verurteilt worden sind, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt,
- b) der Ehegatte, diejenigen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied der Genossenschaft bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie die Verwalter und der Ehegatte und die Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad des Verwaltungsratsmitgliedes einer Gesellschaft, die von der Genossenschaft beherrscht wird, die die Genossenschaft beherrscht oder die der gemeinsamen Beherrschung unterliegt,
- c) die mit der Genossenschaft, mit einer von ihr beherrschten Gesellschaft, mit einer sie beherrschenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, in einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder aber in einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,
- d) die nicht im Besitz der Voraussetzung der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind,
- e) das Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operiert, außer es handelt sich um eine Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Körperschaft der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, eine Gesellschaft, an der die Genossenschaft auch indirekt beteiligt ist oder um Garantiekonsortien und Garantiegenossenschaften, dies unbeschadet der gesetzlichen Grenzen;
- f) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Art. 70 u. ff des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeitsgrund hat eine Dauer von 5 Jahren ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahme;
- g) diejenigen, die im vorangegangenen Mandat das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds oder in den drei vorangehenden Jahren das eines Direktors bekleidet haben;

- h) diejenigen, die Bedienstete der Genossenschaft gewesen sind, und zwar für drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensvertreter für die ausgeübte Position gezahlte Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.

Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem im Amt verbliebenen an Jahren älteren effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der Bankengruppe, der die Bank angehört, sowie in Gesellschaften, in denen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.

3. Voraussetzung gemäß Gesetzesdekret Nr. 201/2011 („Interlocking“)

3.1 Interlocking

- Der/die Kandidatin hält die Bestimmungen zum sog. Verbot der Verflechtung („*divieto di interlocking*“) im Sinne und nach Maßgabe des Art. 36 Gesetzesdekret Nr. 201 vom 06.12.2011, umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011 ein, da er/sie **keine Führungs- und Kontrollfunktionen in mit der Raiffeisenkasse konkurrierenden Unternehmen im Kredit-, Versicherungs- und Finanzsektor bekleidet.**
- Als konkurrierende Unternehmen oder Unternehmensgruppen gelten dabei diejenigen, die auf dem **gleichen Produkt- oder geografischen Markt** tätig sind. Ausgenommen sind laut Gesetz jene Unternehmen, die sich in einem Kontrollverhältnis befinden. Tritt eine solche Verflechtung ein, hat die betroffene Person **90 Tage ab Bestellung Zeit**, sich für die eine oder andere Position zu entscheiden. **Laut Vorgaben tritt der Amtsverfall von beiden Ämtern ein, wenn keine Entscheidung getroffen wird.** Dieser wird vom entsprechenden Organ festgestellt. Bleibt die Gesellschaft untätig, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.